

Hinweise zum Antragsverfahren bei Auslandsdienstreisen

A1-Entsendebescheinigung

Die Bezirksregierung Detmold hat mit Rundverfügung vom 16.10.2019 auf die Geltung der deutschen sozialversicherungspflichtigen Vorschriften bei Entsendung in das Ausland für Tarifbeschäftigte und Beamte hingewiesen. Demnach werden A1-Entsendebescheinigungen vor Antritt einer Dienstreise in das Ausland nicht (mehr) benötigt und sind daher im Vorfeld nicht (mehr) zu beantragen. Dienstreisen von Lehrkräften ins Ausland aus Anlass der Begleitung einer Schulfahrt sind Entsendungen im vorgenannten Sinn.

Bei Entsendungen in die EU, die Schweiz oder die EWR Staaten (der Europäische Wirtschaftsraum besteht aus 28 Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sowie Island, Liechtenstein und Norwegen) kann nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 06.09.2018 -C-527/16- die A1-Entsendebescheinigung auch rückwirkend ausgestellt und vorgelegt werden. Wird eine Lehrkraft während einer Dienstreise im Ausland (EU, Schweiz, EWR Staaten) aufgefordert, die A1-Entsendebescheinigung vorzulegen, ist daher mit Hinweis auf das oben genannte Urteil des EUGH darauf hinzuweisen, dass die Bescheinigung umgehend nach Rückkehr beantragt und der zuständigen Behörde übersandt wird. Hierdurch kann nachträglich der Nachweis erbracht werden, dass die Lehrkraft den deutschen Sozialversicherungsvorschriften unterliegt.

Bei einer Entsendung in Drittstaaten (außerhalb der EU, der Schweiz oder den EWR Staaten) ist eine A1-Entsendebescheinigung weiterhin vor Antritt der Dienstreise zu beantragen.

**Für die landeskirchlichen Schulen kann in Zukunft auf die Beantragung einer A1-Bescheinigung vor Antritt einer Dienstreise in die EU, die Schweiz und die EWR Staaten verzichtet werden.
Für nachträglich vorzulegende A1-Entsendebescheinigungen ist das Antragsverfahren wie bisher vorgesehen durchzuführen (s.u.).
Bei einer Entsendung in Drittstaaten ist das Antragsverfahren wie bisher vor Antritt der Dienstreise durchzuführen (s.u.).**

Das Urteil des EUGH vom 06.09.2018 und die Rundverfügung der Bezirksregierung Detmold vom 16.10.2019 sind angehängt.

Liegt das Erfordernis einer A1-Entsendebescheinigung vor, gilt folgendes Verfahren für die Schulen:

Die A1-Entsendebescheinigung wird für gesetzlich Versicherte von der zuständigen Krankenkasse und für öffentlich-rechtlich Bedienstete von der Deutschen Rentenversicherung Bund beziehungsweise von der Arbeitsgemeinschaft berufsständiger Versorgungseinrichtungen ausgestellt.

Alle Mitarbeitende, deren Bezüge über die Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle im Landeskirchenamt abgerechnet werden, erhalten die Bescheinigung dort.

Das Verfahren für die Schulen sieht wie folgt aus:

- Zunächst ist die Genehmigung der Dienstreise oder der Klassenfahrt ins Ausland einzuholen.
- Nach erfolgter Genehmigung der Dienstreise oder Klassenfahrt ist der zusätzliche Vordruck -Antrag auf Ausstellung einer A1-Bescheinigung- auszufüllen.
- Die ausgefüllte A1-Bescheinigung ist zusammen mit der Genehmigung der Klassenfahrt oder der Dienstreise über das Sekretariat der Schule an das Landeskirchenamt zu senden. Im Landeskirchenamt ist das Referat 35 zuständig und erreichbar unter: reisekosten@lka.ekvw.de.
- Die Reisekostenstelle stellt dann elektronisch beim zuständigen Versicherungsträger den Antrag auf Ausstellung einer A1-Bescheinigung.
- Der Versicherungsträger prüft nach Eingang des Antrages der Reisekostenstelle, ob die deutschen Rechtsvorschriften während der Entsendung weitergelten und die A1-Bescheinigung ausgestellt werden kann. Das Ergebnis wird daraufhin elektronisch an die Reisekostenstelle zurückgemeldet. Die daraus resultierende A1-Bescheinigung übersendet die Reisekostenstelle per E-Mail an das jeweilige Schulsekretariat.
- Das Schulsekretariat gibt die ausgedruckte A1-Bescheinigung an die Lehrkräfte, die diese bei der Auslandsreise immer, auch außerhalb der Arbeitszeit, mitzuführen haben.

Rückfragen bitte direkt an die Reisekostenstelle reisekosten@lka.ekvw.de.